

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00657 vom 23. Dezember 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2025.00657](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00657)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00657 du 23 décembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00657 del 23 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

bis ).

Die

Eingliederungsmassnahmen

bestehen

gemäss

Abs.

### **E. 1.1**

Invalide

oder

von

einer

Invalidität

(Art.

8

des

Bundesgesetzes

über

den

Allge meinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts ,

ATSG )

bedrohte

Versicherte

haben

ge mäss

Art.

8

Abs.

### **E. 1.2**

In

der

Regel

besteht

nur

Anspruch

auf

die

dem

jeweiligen

Eingliederungszweck

angemessenen,

notwendigen

Massnahmen,

nicht

aber

auf

die

nach

den

gegebenen

Umständen

bestmöglichen

Vorkehren

(vgl.

Art.

### **E. 1.3.1**

Gemäss

Art.

**E. 1.3.2**

Der

Anspruch

auf

Umschulung

setzt

voraus,

dass

die

versicherte

Person

wegen

der

Art

und

Schwere

des

Gesundheitsschadens

im

bisher

ausgeübten

Beruf

und

in

den

für

sie

ohne

zusätzliche

berufliche

Ausbildung

offen

stehenden

zumut baren  
Erwerbstätigkeiten  
eine  
bleibende  
oder  
längere  
Zeit  
dauernde  
Erwerbs einbusse  
von  
etwa  
20%  
erleidet,  
wobei  
es  
sich  
um  
einen  
blossen  
Richtwert  
handelt  
(BGE  
130  
V  
488  
E.  
4.2,  
124  
V  
108  
E.  
2a  
und  
b,

je  
mit  
Hinweisen;  
vgl.  
auch  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_266/2021  
vom  
13.  
Juli  
2021  
E.  
4.2.3  
mit  
Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Entzieht  
oder  
widersetzt  
sich  
eine  
versicherte  
Person  
einer  
zumutbaren  
Behandlung  
oder  
Eingliederung  
ins  
Erwerbsleben,  
die  
eine

wesentliche  
Verbesserung  
der  
Erwerbsunfähigkeit  
oder  
eine  
neue  
Erwerbsmöglichkeit  
verspricht,  
oder  
trägt  
sie  
nicht  
aus  
eigenem  
Antrieb  
das  
ihr  
Zumutbare  
dazu  
bei,  
so  
können  
ihr  
die  
Leistungen  
vorübergehend  
oder  
dauernd  
gekürzt  
oder  
verweigert  
werden.  
Sie

muss  
vorher  
schriftlich  
gemahnt  
und  
auf  
die  
Rechtsfolgen  
hingewiesen  
werden;  
ihr  
ist  
eine  
angemessene  
Bedenkzeit  
einzuräumen.  
Behandlungs-  
oder  
Eingliederungsmassnahmen,  
die  
eine  
Gefahr  
für  
Leben  
und  
Gesundheit  
darstellen,  
sind  
nicht  
zumutbar  
(Art.  
**E. 3**  
in  
medizinischen

Massnahmen

(lit.

a),

Beratung

und

Begleitung

(lit.

a bis ),

Integrationsmassnahmen

zur

Vorbereitung

auf

die

berufliche

Eingliederung

(lit.

a ter ),

Massnahmen

beruflicher

Art

(lit.

b)

und

in

der

Abgabe

von

Hilfsmitteln

(lit.

d).

### **E. 3.1**

Aktenmässig

erstellt

und

unbestritten  
ist,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
an  
einer  
schwergradigen  
Sehstörung  
rechts  
und  
links  
aufgrund  
ei nes  
Morbus  
Stargardt  
mit  
fortgeschrittener  
Makuladystrophie  
leidet  
(vgl.  
unter  
anderem  
Urk.  
7/ 20/3).  
Ebenfalls  
unbestritten  
und  
nicht  
in  
Frage  
zu  
stellen  
ist,

dass  
er  
aufgrund  
dieser  
Gesundheitsstörung  
seiner  
bis  
anhin  
ausgeübten  
Tätigkeit  
als  
Pfleger  
im  
Nach t dienst  
bei  
der  
Z.\_\_\_\_  
auf  
Dauer  
nicht  
mehr  
nachkommen  
kann  
(vgl.  
dazu:  
Urk.  
7/ 31/3)  
und,  
hätte  
er  
die  
Behinderung  
gegenüber  
der

Arbeit geberin  
kommuniziert,  
zumindest  
seit  
Februar  
2025  
als  
arbeitsunfähig  
zu  
betrachten  
wäre  
(vgl.  
Urk.  
7/ 39/9) ,  
weshalb  
er  
jedenfalls  
von  
einer  
Invalidität  
im  
Sinne  
von  
Art.  
8  
Abs.  
1  
IVG  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
1 novies  
IVV

bedroht

ist .

### **E. 3.2**

,

9C\_122/2012

vom

5.

Juni

2013

E.

5.2.1

mit

Hinweis).

Dass

es

sich

beim

Berufsabschluss

zum

Physiotherapeuten

um

einen

Bachelor

of

Science

handelt

und

damit

um

einen

höheren

Berufsabschluss

als

den

anerkannten  
zum  
diplomierten  
Pflegefachmann,  
steht  
der  
Annahme  
der  
Gleichwertigkeit  
im  
hier  
zu  
beurteilenden  
Fall  
angesichts  
der  
vergleichbaren  
Verdienstmöglichkeiten  
nicht  
entgegen.  
Sodann  
ist  
die  
Tätigkeit  
als  
Physiotherapeut,  
wenn  
auch  
körperlich,  
so  
doch  
angesichts  
der  
verschiedenen

Therapieformen  
überwiegend  
wahrscheinlich  
deutlich  
weniger  
anstrengend  
als  
diejenige  
eines  
medizinischen  
Masseurs ,  
was  
für  
die  
zeitliche  
und  
damit  
auch  
die  
wirtschaftlich-finanzielle  
Angemessenheit  
der  
Ein gliederungsmassnahme  
spricht,  
hat  
doch  
der  
Beschwerdeführer  
mit  
Jahrgang  
1983  
noch  
mehr  
als

20

Jahre

Erwerbsleben

vor

sich

(Urteil

des

Bundesgerichts

8C\_792/2019

vom

28.

Februar

2020

E.

4.2,

in

welchem

eine

ein-

bis

zweijährige

Ausbildung

selbst

bei

einem

56-jährigen

noch

ohne

weiteres

als

angemessen

bezeichnet

wurde).

### **E. 3.3**

Soweit

die

Beschwerdegegnerin

von

der

annähernden

Gleichwertigkeit

der

Ver dienstmöglichkeiten

eines

medizinischen

Masseurs

mit

denjenigen

eines

diplo mierten

Pflegers

ausgeht

( Urk.

2

S.

2),

trifft

dies

nach

dem

unter

E.

#### **E. 3.3.1**

und

8C\_266/2022

vom

8.

März

2023

E.

2.2 ).

### **E. 3.4**

Was

die

Eignung

der

Umschulung

anbelangt

und

damit

einhergehend

die

sachliche

und

persönliche

Angemessenheit

derselben ,

erachtete

die

Beschwerde gegnerin

die

Ausbildung

zum

Physiotherapeuten

als

nicht

geeignet,

weil

zum

Beispiel

Bewegungen

des  
Patienten  
beobachtet  
werden  
müssten  
( Urk.  
2  
S.  
2 ).  
Angesichts  
dessen,  
dass  
für  
blinde  
oder  
sehbehinderte  
Menschen  
relativ  
wenige  
Berufe  
im  
Gesundheitsbereich  
in  
Frage  
kommen ,  
die  
A.\_\_\_\_  
aber  
den  
Lehrgang  
in  
Physiotherapie  
explizit  
für

blinde  
und  
sehbehinderte  
Menschen  
anbietet,  
dieser  
mithin  
auf  
deren  
Bedürfnisse  
zugeschnitten  
und  
fraglos  
auf  
eine  
wirtschaftliche  
Verwertbarkeit  
des  
Erlernen  
ausgerichtet  
ist,  
kann  
der  
grundsätzlichen  
Verneinung  
der  
Eignung  
dieses  
Berufs  
durch  
die  
Beschwerdegegnerin  
nicht  
gefolgt

werden.  
Auch  
sprach  
sich  
die  
zuständige  
Berufscoachin  
der  
B.\_\_\_\_  
im  
Assessmentbericht  
vom  
26.  
März  
2025  
nicht  
nur  
für  
die  
Geeignetheit  
der  
Tätigkeit  
als  
medizinischer  
Masseur  
mit  
einer  
Sehbehinderung  
aus,  
sondern  
bezeichnete  
auch  
den  
Beruf

als  
Physiotherapeut  
grösstenteils  
als  
mit  
einer  
Sehbehinderung  
vereinbar  
( Urk.  
7/ 31/5 ).  
Zwar  
erachtete  
sie  
nicht  
die  
ganze  
Bandbreite  
der  
anfallenden  
Aufgaben  
als  
ausführbar,  
je  
nach  
visueller  
Situation  
fielen  
Teilbereiche  
weg  
und  
brauche  
es  
Anpassungen  
( Urk.

7/ 39/17).

Indes

lässt

dies

nicht

auf

die

Ungeeignetheit

der

Umschulung

schliessen,

sind

derartige

Anpassungen

und

Rücksichtnahmen

doch

insbesondere

in

einem

Team

durchaus

realistisch

und

ist

davon

auszugehen,

dass

der

Beschwerdeführer

einen

beachtlichen

Teil

der

Aufgaben  
bewältigen  
könnte.  
Dies  
gilt  
umso  
mehr,  
als  
er  
mit  
seinen  
medizinischen  
Vorkenntnissen  
hierfür  
als  
persönlich  
besonders  
geeignet  
erscheint.

### **E. 3.5**

Nach  
dem  
Gesagten  
entspricht  
die  
beantragte  
Umschulung  
zum  
Physiotherapeuten  
an  
der  
A.\_\_\_\_  
den  
Erfordernissen

der  
Gleichwertigkeit  
und  
Geeignetheit  
der  
Massnahme.  
Auch  
erweist  
sie  
sich  
mit  
Blick  
auf  
die  
verbleibende  
Aktivitätsdauer  
als  
zeitlich  
und  
wirtschaftlich  
angemessen  
(vgl.  
zu  
den  
Studien gebühren:  
Urk.  
1  
S.  
7) .  
Dass  
das  
Eingliederungsziel  
auch  
mit

dem  
weniger  
auf wändigen  
Abschluss  
als  
medizinischer  
Masseur  
erreicht  
werden  
könnte,  
ist  
insbesondere  
unter  
dem  
Blickwinkel  
der  
Gleichwertigkeit  
der  
Verdienst möglichkeiten  
zu  
verneinen  
(E.  
3.3.) .

### **E. 3.6**

Der  
Beschwerdeführer  
hat  
das  
Aufnahmeverfahren  
für  
die  
Physiotherapeuten ausbildung  
für  
Sehbehinderte

der  
A.\_\_\_\_ ,  
welches  
unter  
anderem  
einen  
Eig nungstest  
bei  
der  
B.\_\_\_\_  
beinhaltet  
und  
voraussetzt,  
dass  
die  
sehbehinderten  
Anwärter  
ein  
eigenes  
mobiles  
Notizsystem  
und  
geeignete  
Lernstrategien  
beherrschen  
sowie  
über  
sehr  
gute  
PC-Kenntnisse  
verfügen ,  
offensichtlich  
bestanden  
und

die  
Ausbildung  
im  
Herbstsemester  
2025  
begonnen  
(Urk.  
3/3).  
Betreffend  
Hilfsmittel  
während  
der  
Ausbildung  
wird  
er  
gemäss  
eigenen  
Angaben  
sehr  
gut  
vom  
Blindenverband  
unterstützt  
(Urk.  
7/39/14).  
Ob  
die  
von  
der  
B.\_\_\_\_  
aufgrund  
des  
Assessments  
vom

1 8.

März

2025

als

notwendig

erachtete

Grundschulung

von

zwei

bis

drei

Quartalen,

um

eine

effiziente

sehbehindertengerechte

Arbeitsweise

am

PC

zu

erreichen,

die

visuelle

Belastung

und

Ermüdung

zu

reduzieren

und

um

seine

Effizienz

und

Leistungsfähigkeit

zu  
erhöhen  
( Urk.  
7/ 31/6),  
angesichts  
der  
vom  
Beschwerdeführer  
im  
Aufnahme verfahren  
gezeigten  
Qualitäten  
weiterhin  
angezeigt  
ist  
und  
eingliederungs wirksam  
wäre,  
sei  
dahingestellt .  
Erstellt  
ist  
jedenfalls,  
d ass  
der  
Beschwerdeführer,  
hätte  
er  
die  
auferlegte  
vorbereitende  
Eingliederungsmassnahme  
erfüllt,  
dennoch

einen  
Anspruch  
auf  
die  
beantragte  
Umschulung  
hätte .  
Entsprechende  
begleitende  
berufsvorbereitende  
Massnahmen  
könnten  
auch  
begleitend  
zum  
Studium  
oder  
gegebenenfalls  
im  
Anschluss  
daran  
erfolgen. 4.  
Wie  
unter  
E.  
2.4  
dargelegt,  
müssen  
nach  
dem  
Verhältnismässigkeitsprinzip  
das  
Mass  
der

Sanktion  
(Leistungskürzung  
oder  
-verweigerung)  
und  
der  
voraus sichtliche  
Eingliederungserfolg  
einander  
entsprechen.  
Die  
versicherte  
Person  
ist  
grundsätzlich  
so  
zu  
stellen,  
wie  
wenn  
sie  
ihre  
Schadenminderungspflicht  
wahrgenommen  
hätte ,  
was  
umgekehrt  
bedeutet,  
dass  
Leistungen,  
welche  
bei  
gesetzeskonformem  
Verhalten

dennoch  
zu  
erbringen  
wären,  
nicht  
gekürzt  
oder  
verweigert  
werden  
können.  
Damit  
erweist  
sich  
die  
Verweigerung  
einer  
Umschulungsmassnahme  
gemäss  
Art.  
17  
IVG  
zufolge  
der  
Nichterfüllung  
der  
Auflage  
in  
Form  
der  
vorbereitenden  
beruflichen  
Massnahme  
bei  
der

B.\_\_\_\_

als

nicht

rechtmässig.

Der

Beschwerdeführer

hat

nach

dem

Gesagten

Anspruch

auf

Umschulung

in

Form

der

beantragten

Ausbildung

zum

Physiotherapeuten

an

der

A.\_\_\_\_

ab

Herbstsemester

202 5.

Insoweit

ist

die

Beschwerde

gutzuheissen.

Nicht

Gegenstand

des

angefochtenen  
Entscheids  
bildet  
der  
Anspruch  
auf  
Tag gelder  
nach  
Art.  
22  
IVG  
und  
Taggelder  
in  
Sonderfällen  
gemäss  
Art.  
22 bis  
Abs.  
7  
IVG  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
18  
IVV.  
Insoweit  
ist  
auf  
die  
Beschwerde  
nicht  
einzu treten.

Die  
Beschwerdegegnerin  
wird  
hierüber  
zu  
verfügen  
haben. 5. 5.1  
Die  
Gerichtskosten  
gemäss  
Art.  
69  
Abs.  
1 bis  
IVG  
sind  
auf  
Fr.  
700. --  
anzusetzen  
und  
ausgangsgemäss  
der  
Beschwerdegegnerin  
aufzuerlegen . 5.2  
Bei  
diesem  
Ausgang  
des  
Verfahrens  
hat  
der  
Beschwerdeführer  
Anspruch

auf  
eine  
Parteientschädigung,  
welche  
in  
Anwendung  
von  
§  
34  
Abs.  
3  
des  
Gesetzes  
über  
das  
Sozialversicherungsgericht  
(GSVGer)  
auf  
Fr.  
2' 6 00. --  
(inkl.  
Barauslagen  
und  
MWST)  
festzulegen  
und  
der  
Beschwerdegegnerin  
aufzuerlegen  
ist. Das  
Gericht  
erkennt: 1.  
Soweit  
auf

die  
Beschwerde  
eingetreten  
wird,  
wird  
diese  
gutgeheissen .  
Die  
angefochtene  
Verfügung  
der  
Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
IV-Stelle,  
vom  
3.  
September  
2025  
wird  
aufgehoben ,  
und  
es  
wird  
festgestellt,  
dass  
der  
Beschwerde führer  
Anspruch  
auf  
die  
Umschulung  
zum

Physiotherapeuten  
für  
Sehbehinderte  
an  
der  
A.\_\_\_\_  
ab  
dem  
Herbstsemester  
2025  
hat . 2.  
Die  
Gerichtskosten  
von  
Fr.  
700 . --  
werden  
der  
Beschwerdegegnerin  
auferlegt.  
Rechnung  
und  
Einzahlungsschein  
werden  
der  
Kostenpflichtigen  
nach  
Eintritt  
der  
Rechtskraft  
zugestellt. 3.  
Die  
Beschwerdegegnerin  
wird

verpflichtet,  
dem  
Beschwerdeführer  
eine  
Partei entschädigung  
von  
Fr.  
2 ' 600 . --  
(inkl.  
Barauslagen  
und  
MWST)  
zu  
bezahlen. 4.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - Rechtsanwältin  
Stephanie  
C.  
Elms - Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
IV-Stelle - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen sowie  
an: - Gerichtskasse  
(im  
Dispositiv  
nach  
Eintritt  
der  
Rechtskraft) 5.

Gegen  
diesen  
Entscheid  
kann  
innert

**E. 8**  
Februar  
2023

E.

**E. 12**  
September  
2022

E.

2.3.1 ,  
je

mit  
Hinweisen).

Eine  
Eingliederungsmassnahme

hat  
neben  
den

in  
Art.

8

Abs.

1

IVG

ausdrücklich  
genannten  
Erfordernissen

der

Geeignetheit

und

Notwendigkeit  
auch  
demjenigen  
der  
Angemessenheit  
(Verhältnismässigkeit  
im  
engeren  
Sinne)  
als  
drittem  
Teilgehalt  
des  
Verhältnismässigkeitsgrundsatzes  
zu  
genügen.  
Sie  
muss  
demnach  
unter  
Berücksichtigung  
der  
gesamten  
tatsächlichen  
und  
rechtlichen  
Umstände  
des  
Einzelfalles  
in  
einem  
angemessenen  
Verhältnis  
zum

angestrebten

Ein gliederungsziel

stehen.

Dabei

lassen

sich

vier

Teilaspekte

unterscheiden,

nämlich

die

sachliche,

die

zeitliche,

die

finanzielle

und

die

persönliche

Angemessenheit.

Danach

muss

die

Massnahme

prognostisch

ein

bestimmtes

Mass

an

Ein gliederungswirksamkeit

aufweisen;

sodann

muss

gewährleistet

sein,  
dass  
der  
an gestrebte  
Eingliederungserfolg  
voraussichtlich  
von  
einer  
gewissen  
Dauer  
ist;  
des  
Weiteren  
muss  
der  
zu  
erwartende  
Erfolg  
in  
einem  
vernünftigen  
Verhältnis  
zu  
den  
Kosten  
der  
konkreten  
Eingliederungsmassnahme  
stehen;  
schliesslich  
muss  
die  
konkrete  
Massnahme

dem  
Betroffenen  
auch  
zumutbar  
sein  
(BGE  
143  
V  
190  
E.  
2.2;  
142  
V  
523  
E.  
2.3 ,  
je  
mit  
Hinweisen ;  
Urteile  
des  
Bundesgerichts  
9C\_71/2023  
vom  
5.  
September  
2023  
E.  
**E. 17**  
IVG  
hat  
die  
versicherte  
Person

Anspruch  
auf  
Umschulung  
auf  
eine  
neue  
Erwerbstätigkeit,  
wenn  
die  
Umschulung  
infolge  
Invalidität  
notwendig  
ist  
und  
dadurch  
die  
Erwerbsfähigkeit  
voraussichtlich  
erhalten  
oder  
verbessert  
werden  
kann  
(Abs.  
1).  
Der  
Umschulung  
auf  
eine  
neue  
Erwerbstätigkeit  
ist  
die

Wiedereinschulung

in

den

bisherigen

Beruf

gleichgestellt

(Abs.

2).

Als

Umschulung

gelten

gemäss

Art.

6

Abs.

1

der

Verordnung

über

die

Invalidenversicherung

(IVV)

Ausbildungsmassnahmen,

die

Versicherte

nach

Abschluss

einer

erstmaligen

beruflichen

Ausbildung

oder

nach

Aufnahme

einer  
Erwerbs tätigkeit  
ohne  
vorgängige  
berufliche  
Ausbildung  
wegen  
ihrer  
Invalidität  
zur  
Erhaltung  
oder  
Verbesserung  
der  
Erwerbsfähigkeit  
benötigen.  
Unter  
Umschulung  
ist  
dabei  
rechtsprechungsgemäss  
grundsätzlich  
die  
Summe  
der  
Eingliederungsmassnahmen  
berufsbildender  
Art  
zu  
verstehen,  
die  
notwendig  
und  
geeignet

sind,  
der  
vor  
Eintritt  
der  
Invalidität  
bereits  
erwerbstätig  
gewesenen  
versicherten  
Person  
eine  
ihrer  
früheren  
annähernd  
gleichwertige  
Erwerbsmöglichkeit  
zu  
vermitteln.  
Dabei  
bezieht  
sich  
der  
Begriff  
der  
« annähernden  
Gleichwertigkeit »  
nicht  
in  
erster  
Linie  
auf  
das  
Ausbildungsniveau

als  
solches,  
sondern  
auf  
die  
nach  
erfolgter  
Eingliederung  
zu  
erwartende  
Verdienstmöglichkeit  
(BGE  
130  
V  
488  
E.  
4.2  
S;  
SVR  
2021  
IV  
Nr.  
72  
[Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_623/2020  
vom  
8.  
März  
2021  
E.  
2] ).

**E. 21**

Abs.

4

ATSG

sind

streng,

wo

eine

erhöhte

Inanspruchnahme

der

Invaliden versicherung

in

Frage

steht,

namentlich

wenn

der

Verzicht

auf

schadenmindernde

Vorkehren

Rentenleistungen

auslöst

oder

perpetuiert.

Nach

Art.

7a

IVG

gilt

als

Ausfluss

einer

verstärkten  
Schadenminderungspflicht  
und  
Ausdruck  
des  
Prinzips  
«Eingliederung  
statt  
Rente»  
der  
Grundsatz  
der  
Zumutbarkeit  
jeder  
Massnahme,  
die  
der  
Eingliederung  
ins  
Erwerbsleben  
oder  
in  
einen  
Aufgabenbereich  
dient  
(BGE  
145  
V  
2  
E.  
4.2.3).  
Die  
Beweislast  
für

die  
Unzumutbarkeit  
einer  
Massnahme  
im  
Sinne  
von  
Art.  
7  
Abs.  
2  
IVG  
liegt  
bei  
der  
versicherten  
Person.  
Nach  
dem  
Verhältnismässigkeitsprinzip  
müssen  
das  
Mass  
der  
Sanktion  
(Leistungskürzung  
oder  
-verweigerung)  
und  
der  
voraussichtliche  
Eingliederungserfolg  
(Verbesserung  
oder

Erhaltung  
der  
Erwerbsfähigkeit)  
einander  
entsprechen.  
Die  
versicherte  
Person  
ist  
grundsätzlich  
so  
zu  
stellen,  
wie  
wenn  
sie  
ihre  
Schaden minderungspflicht  
wahrgenommen  
hätte.  
Für  
die  
Frage  
nach  
dem  
mutmasslichen  
Eingliederungserfolg  
bedarf  
es  
keines  
strikten  
Beweises,  
sondern  
es

genügt  
eine  
je  
nach  
den  
Umständen  
zu  
konkretisierende  
gewisse  
Wahrscheinlichkeit,  
dass  
die  
Vorkehr,  
der  
sich  
die  
versicherte  
Person  
widersetzt  
oder  
entzogen  
hat,  
erfolgreich  
gewesen  
wäre  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_345/2022  
vom  
12.  
Oktober  
2022  
E.

5.4.2

mit

Hinweisen). 2.

2.1

Die

Beschwerdegegnerin

verneinte

einen

Leistungsanspruch

des

Beschwerdeführers

im

angefochtenen

Entscheid

damit,

der

Beschwerdeführer

sei,

indem

er

sich

nicht

bereit

erklärt

habe,

an

der

sehbehindertentechnischen

Grundschulung

bei

der

B. \_\_\_ / C. \_\_\_

in

Basel

teilzunehmen,  
seiner  
Mitwirkungspflicht  
nicht  
nachgekommen,  
weshalb  
keine  
weiterführenden  
Eingliederungsmassnahmen  
durchgeführt  
würden.  
Zudem  
habe  
er  
mit  
der  
Ausbildung  
zum  
medizinischen  
Masseur  
bereits  
eine  
gesundheitsangepasste  
Ausbildung  
absolviert.  
Die  
Möglichkeit  
einer  
Unterstützung  
durch  
die  
Invalidenversicherung  
bei  
der

Vorbereitung  
und  
Absolvierung  
der  
noch  
fehlenden  
Berufsprüfung  
nach  
der  
Grundschulung  
bei  
der  
B.\_\_\_\_  
sei  
als  
Möglichkeit  
besprochen  
worden.  
Diese  
Massnahme  
sei  
einfach  
und  
zweckmässig  
und  
der  
Gesundheit  
angepasst.  
Ausserdem  
seien  
die  
Erwerbsmöglichkeiten  
vergleichbar  
mit

denjenigen  
als  
Pflegefachmann.  
Eine  
zusätzliche  
mehrjährige  
Ausbildung  
zum  
Physiotherapeuten  
erfülle  
die  
Kriterien  
der  
Ein fachheit  
und  
Zweckmässigkeit  
nicht.  
Auch  
sei  
diese  
Ausbildung  
im  
Vergleich  
zu  
derjenigen  
zum  
medizinischen  
Masseur  
gesundheitlich  
weniger  
passend,  
weil  
zum  
Beispiel

die  
Bewegungen  
von  
Patienten  
beobachtet  
werden  
müssten  
( Urk.  
2  
S.  
2). 2.2  
Der  
Beschwerdeführer  
bringt  
dagegen  
in  
seiner  
Beschwerde  
vor  
( Urk.  
1) ,  
er  
habe  
bereits  
im  
Zeitpunkt  
der  
Auferlegung  
der  
Eingliederungsm assnahme  
bei  
der  
B.\_\_\_\_  
durch

die  
Beschwerdegegnerin  
(14.  
Mai  
2025,  
Urk.  
7/33)  
alle  
Anforderungen  
zum  
Studiengang  
zum  
Physiotherapeuten  
an  
der  
A.\_\_\_\_ ,  
Lehrgang  
Physiotherapie  
für  
Sehbehinderte,  
erfüllt,  
wovon  
die  
Beschwerdegegnerin  
Kenntnis  
gehabt  
habe.  
Dabei  
würden  
speziell  
für  
blinde  
und  
sehbehinderte

Studierende  
auf  
der  
Homepage  
der  
A.\_\_\_\_  
Voraussetzungen  
beschrieben  
wie  
unter  
anderem  
gute  
PC-Kenntnisse,  
eigenes  
Notebook,  
das  
B eherrschen  
geeigneter  
Lernstrategien  
und  
ein  
eigenes  
mobiles  
Notizsystem,  
eine  
hohe  
Mobilität  
und  
gute  
räumliche  
Orientierung  
sowie  
ein  
akzeptierender

und  
unkomplizierter  
Umgang  
mit  
der  
eigenen  
Sehbehinderung ,  
w elche  
er  
offensichtlich  
erfüllt  
habe  
( Urk.  
1  
S.  
5  
f.  
Ziff.  
14 ,  
Ziff.  
15  
und  
Ziff.  
17 ) .  
Die  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
angeordnete  
Massnahme,  
im  
Anschluss  
an  
das

Assessment  
einen  
weiteren  
Kurs  
während  
dreier  
Quartale  
durchzuführen  
mit  
dem  
Inhalt  
der  
Abklärung  
von  
geeigneten  
Hilfsmitteln  
und  
dem  
Erlernen  
kompetitorischer  
Arbeitstechniken  
sowie  
des  
konzentrierten  
Trainings  
einer  
effizienten  
und  
sehbehindertengerechten  
Arbeitsweise  
an  
zwei  
bis  
drei

Tagen  
pro  
Woche,  
wäre  
offensichtlich  
nicht  
zielführend  
und  
daher  
auch  
unangemessen  
gewesen.  
Erschwerend  
hätte  
er  
hierfür  
auch  
noch  
von  
Zürich  
nach  
Basel  
pendeln  
müssen,  
ohne  
seinem  
Eingliederungsziel,  
nämlich  
so  
rasch  
als  
möglich  
ein  
renten ausschliessendes

Einkommen  
zu  
erzielen,  
näher  
gekommen  
zu  
sein.  
Die  
auferlegte  
Massnahme  
sei  
weder  
wirtschaftlich,  
verhältnismässig  
noch  
zielführend  
gewesen,  
weshalb  
die  
Beschwerdegegnerin  
zu  
Unrecht  
wegen  
mangelnder  
Mitwirkung  
ihre  
Leistungspflicht  
verneint  
habe  
(S.  
6  
f.  
Ziff.  
1 8

bis  
Ziff.  
20).  
Was  
die  
beantragte  
Umschulung  
zum  
Physiotherapeuten  
anbelange,  
sei  
diese  
so wohl  
mit  
Blick  
auf  
die  
Verdienstmöglichkeiten  
als  
auch  
Qualität,  
Aus bildungsdauer  
und  
Weiterbildungsmöglichkeit  
im  
Gegensatz  
zur  
Ausbildung  
zum  
medizinischen  
Masseur  
als  
gleichwertig  
zu

betrachten.  
Als  
medizinischer  
Masseur  
würde  
er  
nicht  
nur  
deutlich  
weniger  
verdienen ,  
denn  
als  
Pflegefachmann.  
Die  
Ausbildung  
erweise  
sich  
auch  
unter  
qualitativen  
Gesichtspunkten  
nicht  
als  
gleichwertig  
(S.  
8  
ff.  
Ziff.  
**E. 24**  
ff. ). 2.3  
Mit  
dem  
angefochtenen

Entscheid  
wies  
die  
Beschwerdegegnerin  
den  
Anspruch  
auf  
die  
beantragte  
Umschulung  
zum  
Physiotherapeuten  
an  
der  
A.\_\_\_\_ ,  
Lehrgang  
Physiotherapie  
für  
Sehbehinderte  
einerseits  
mit  
der  
Begründung  
ab,  
der  
Beschwerdeführer  
habe  
seine  
Pflicht  
zur  
Mitwirkung  
bei  
der  
Eingliederung

verletzt,  
weshalb  
weitere  
Eingliederungsmassnahmen  
gestützt  
auf  
Art.  
21  
Abs.  
4  
ATSG  
und  
Art.  
7b  
Abs.  
1  
IVG  
verweigert  
würden  
(vgl.  
auch  
gesetzliche  
Grundlagen,  
QR-Code,  
Urk.  
2  
S.  
3).  
Andererseits  
verneinte  
sie  
einen  
Anspruch  
auf

die  
beantragte  
Umschulung  
auch  
materiell,  
indem  
sie  
diese  
als  
weder  
einfach  
und  
zweckmässig  
noch  
als  
gesundheitlich  
angepasst  
beurteilte. 2.4  
Unter  
streitgegenständlichen  
Gesichtspunkten  
gilt  
es  
dabei  
zunächst  
die  
Frage  
zu  
klären,  
ob  
der  
Beschwerdeführer,  
hätte  
er

die  
auferlegte  
vorbereitende  
Ein gliederungsmaßnahme  
erfüllt ,  
was  
er  
unbestritten  
nicht  
tat ,  
einen  
Anspruch  
auf  
die  
beantragte  
Umschulung  
hätte.  
Denn  
nach  
dem  
Verhältnismäßigkeitsprinzip  
müssen  
das  
Mass  
der  
Sanktion  
(Leistungskürzung  
oder  
-verweigerung)  
und  
der  
voraussichtliche  
Eingliederungserfolg  
(Verbesserung

oder  
Erhaltung  
der  
Erwerbsfähigkeit)  
einander  
entsprechen.  
Die  
versicherte  
Person  
ist  
grundsätzlich  
so  
zu  
stellen,  
wie  
wenn  
sie  
ihre  
Schadenminderungspflicht  
wahrgenommen  
hätte  
(E.  
1.4) ,  
was  
umgekehrt  
bedeutet,  
dass  
Leistungen,  
welche  
bei  
gesetzeskonformem  
Verhalten  
dennoch  
zu

erbringen  
wären,  
nicht  
gekürzt  
oder  
verweigert  
werden  
können  
(vgl.  
SVR  
2008  
IV  
Nr.  
7  
S.  
19 ;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_830/2012  
vom  
13.  
März  
2013  
E.  
2.2 ). 3.  
**E. 27**  
%  
(Fr.  
5'305. --  
x  
12:  
40  
x

41.7

[ Bundesamt

für

Statistik,

Betriebsübliche

Arbeitszeit

nach

Wirtschaftsabteilungen,

T.

03.02.03.01.04.01 ] :

100.3

x

102

[ Tabelle

T1. 1 . 2 0 ]

x

0.8

./.

10 %

[ Art.

26 bis

Abs.

3

IVV]

=

Fr.

48'593.-

+

Fr.

15'000.--

=

Fr.

63'593.-- ;

Fr.

86'990.--

-

Fr.

63'593

=

Fr.

23'397. --

x

100:

Fr.

86'990.--).

Noch

höher

fiele

die

Mindesterwerbseinbusse

aus,

würde

auf

den

statistischen

Lohn

für

Hilfstätigkeiten

im

Gesundheits -

und

Sozialwesen

von

monatlich

Fr.

4'983 . --

abgestellt

(LSE

2022,  
Tabelle  
TA1\_tirage\_skill\_level ,  
Kompetenzniveau  
1,  
Männer,  
Ziff.  
86-88).  
Ebenfalls  
erfüllt  
wäre  
die  
Anspruchsvoraussetzung  
einer  
Mindesterwerbseinbuße  
von  
20 % ,  
würde  
man  
dem  
Beschwerdeführer  
die  
per  
Selbsteingliederung  
angeeignete  
Erwerbsmöglichkeit  
als  
medizinischer  
Masseur  
zu  
100 %  
anrechnen.  
Dass  
er

den  
im  
Nebenverdienst  
erzielten  
Lohn  
hochgerechnet  
auch  
in  
einem  
100% Pensum  
auf  
Dauer  
erzielen  
könnte ,  
scheint  
nicht  
nur  
mit  
Blick  
auf  
den  
notwendigen  
Patientenstamm,  
sondern  
auch  
unter  
Berücksichtigung  
der  
körperlichen  
Belastung  
dieser  
Tätigkeit  
als  
unwahrscheinlich.

Der  
mittlere  
Lohn  
eines  
medizinischen  
Masseurs  
in  
den  
ersten  
vier  
Berufs Jahren  
be lief  
sich  
im  
Kanton  
Zürich  
im  
Jahr  
202 4  
denn  
auch  
«nur»  
auf  
Fr.  
57'600.--  
(vgl.  
Lohnbuch  
2024,  
Alle  
Löhne  
der  
Schweiz  
auf  
einen

Blick,  
Zürich  
2024,  
S.  
543,  
vgl.  
auch  
unter:  
<https://www.medinside.ch/post/das-wird-aktuell-in-der-gesundheitsbranche-entloehnt>  
mit  
dem  
Verweis  
auf  
die  
Lohnempfehlungen  
des  
Schweizerischen  
Verbandes  
für  
Medizinische  
Massage  
[SVBM],  
zuletzt  
besucht  
am  
25.  
November  
2025).  
Er  
lag  
damit  
gar  
tiefer  
als

der  
Bruttolohn  
gemäss  
Tabelle  
TA1\_tirage\_skill\_level,  
Total,  
Männer,  
Kompetenzniveau

1.

**E. 30**

Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).

Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten  
still:  
vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis  
und  
mit  
dem  
siebenten  
Tag  
nach  
Ostern,  
vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
dem  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis

und  
mit  
dem  
2.  
Januar  
( Art.  
46  
BGG).  
Die  
Beschwerdeschrift  
ist  
dem  
Bundesgericht,  
Schweizerhofquai  
6,  
6004  
Luzern,  
zuzu stellen.  
Die  
Beschwerdeschrift  
hat  
die  
Begehren,  
deren  
Begründung  
mit  
Angabe  
der  
Beweis mittel  
und  
die  
Unterschrift  
der  
beschwerdeführenden

Partei  
oder  
ihrer  
Rechtsvertretung  
zu  
enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
( Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensGasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.